

3003 Bern, 23. September 2015

---

## Verfügung

In Sachen

### **Flughafen Samedan**

Gesuch um Plangenehmigung für Unterhaltsarbeiten an Vorfeld, Rollweg, Piste und Helikopterstandplatz REGA

---

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 7. September 2015 zeigte die Engadin Airport AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Unterhaltsarbeiten zur Behebung von Schäden und Rissen an Vorfeld, Rollweg, Piste und dem Helikopterstandplatz der REGA an. Zudem sollen Teile der Markierungen neu erstellt werden.
2. Die Unterhaltsarbeiten können gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) grundsätzlich ohne Plangenehmigung durchgeführt werden. Weil im vorliegenden Fall jedoch eine luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich ist, kommt gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL das vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Anwendung (Art. 37i Luftfahrtgesetz; SR 748.0).
3. Das BAZL hat die luftfahrtspezifische Prüfung durchgeführt und formuliert einige Auflagen. Diese sind im Zusammenhang mit den Unterhaltsarbeiten zu berücksichtigen.
4. Der Genehmigung der Unterhaltsarbeiten steht unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der luftfahrtspezifischen Prüfung nichts entgegen. Die Genehmigung wird erteilt.
5. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat dem BAZL die Unterschriftsberechtigung für Plangenehmigungen erteilt.

Aus diesen Gründen wird

**v e r f ü g t:**

1. Die Unterhaltsarbeiten an Vorfeld, Rollweg, Piste und dem Helikopterstandplatz der REGA sowie die Markierungen können unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden (siehe dazu auch die luftfahrt-spezifische Prüfung vom 18. September 2015 in der Beilage).
2. Der eingereichte Markierungsplan ist insofern zu ergänzen, als am Pistenkopf 03 analog dem Pistenkopf 21 gemäss ICAO Annex 14, Vol. 1, Chapter 5.2.8.7 eine verlängerte Rollwegmittellinie auf die Piste zu markieren ist.
3. Falls die Baustellenzufahrt über Flugbetriebsflächen führt, ist insbesondere auf die vom Werkverkehr möglicherweise verursachte Verschmutzung der Flugbetriebsflächen zu achten. Die betroffenen Fahrer sind diesbezüglich zu schulen und allenfalls zu begleiten.
4. Sofern Bauarbeiten während des Flugbetriebs stattfinden, sind die Baustellen konsequent abzusperren.
5. Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustellen sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn mit Angabe der Referenz zur Baustelle bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).
6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
7. Diese Verfügung wird eröffnet:  
Eingeschrieben an:
  - Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan  
Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):
  - Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
  - Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

sign. Peter Müller, Direktor

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.